

Der Leiter der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX ist zu informieren.

BSU
001247

7. Spezifische Aufgaben beim Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, Ausländern und Strafgefangenen

Der Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, Ausländern und Strafgefangenen hat unter Berücksichtigung folgender zusätzlicher Regelungen zu erfolgen.

7.1. Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen

Die Untersuchungshaft an Jugendlichen ist entsprechend ihren alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten zu vollziehen.

Die inhaltliche Gestaltung der erzieherischen Einflußnahme auf Jugendliche während des Vollzuges der Untersuchungshaft hat in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Dienstseinheit der Linie IX zu erfolgen.

Die erzieherische Einflußnahme auf die Jugendlichen hat sich vorrangig zu konzentrieren auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, besonders ihres Pflicht- und Verantwortungsbewußtseins und die bewußte Einhaltung der gesellschaftlichen Normen des Zusammenlebens.

7.2. Vollzug der Untersuchungshaft an Ausländern

Verhaftete Ausländer können mit der für sie zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Verbindung treten, sofern das zwischenstaatlich vereinbart wurde oder auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruht. Die Entscheidung darüber trifft der Staatsanwalt bzw. das Gericht.

Die in der DDR akkreditierten Leiter von Vertretungen anderer Staaten, Mitglieder des diplomatischen Personals von Vertretungen anderer Staaten mit konsularischen Funktionen sowie